

51. 1. Zur Auslegung der Allgemeinen Bedingungen bei der Glasversicherung.  
2. Wie ist ein älterer Versicherungsanspruch heute zu erfüllen?
- VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1924 i. S. F. (Rl.) w. Glas-  
Vers.-A.-Ges. G. (Bekl.). VII 397/23.

I. Landgericht Lüneburg. — II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger hat im Mai 1918 eine Spiegelglascheibe bei der Beklagten versichert und im August 1919 die Versicherungssumme „den heutigen Anschaffungspreisen entsprechend“ erhöht. Am 17. Oktober 1919 ist die Scheibe zerbrochen, am 18. meldete der Kläger seinen Schaden, am 21. bot ihm die Beklagte Zahlung von 1150 *M.* an. Der Kläger nahm dieses Angebot nicht an. Er verlangte mit seiner Klage Naturalherstellung der Glascheibe, „eventuell“ Zahlung von 8000 *M.* In der Berufungsinstanz hat er diesen letzteren Anspruch erweitert und Erstattung des „heutigen Anschaffungswerts“ der Scheibe verlangt. Die Beklagte hat die Geldforderung in Höhe von 1150 *M.* anerkannt, im übrigen Abweisung der Klage beantragt. Die Vor-

instanzen haben die Beklagte zur Zahlung von 1234,60 *M* verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

... Der § 10 AllgVersBeding. lautet in seinen beiden ersten Absätzen: „Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen; ihr alleiniger Zweck ist, den wirklich entstandenen Schaden nach Maßgabe der gewährten Versicherung zu vergüten. Die Gesellschaft hat die Wahl, die zerbrochenen Gegenstände in natura und in gleicher Qualität zu ersetzen oder den Schaden durch Barzahlung zu vergüten. Die Entschädigung darf in keinem Falle die Versicherungssumme der zerbrochenen Gegenstände übersteigen. Sowohl bei Naturalerfaz wie auch bei Barzahlung werden die Bruchstücke Eigentum der Gesellschaft. Hat die Gesellschaft Warentschädigung gewählt und kommt eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande, so muß sie Naturalerfaz leisten“.

In dem Nachtrag vom 12. August 1919 heißt es im Anschluß an die Erhöhung der Versicherungssumme: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei vorkommenden Schäden Naturalerfaz in Höhe der heute gültigen Glaspreise zu leisten, auch für Schäden aufzukommen, die durch ... Einbruch ... verursacht werden. Durch diese Mehrleistung erhöht sich die Jahresprämie um 15,20 *M* erstmalig für die Zeit vom 12. August 1919 bis 5. Mai 1923 auf 58,20 *M*, welche im voraus zu entrichten sind. Bei weiterer Steigen der Glaspreise ist für die Leistung von Naturalerfaz ein entsprechend weiterer Prämienzuschlag erforderlich ... und gelten die in dem Versicherungsschein enthaltenen allgemeinen ... Bedingungen auch entsprechend für diesen Nachtrag“.

Das Oberlandesgericht legt den § 10 Abs. 2 zutreffend — vgl. Entsch. des Reichsgerichts v. 2. März 1923 VII 140/22 — dahin aus, daß die Beklagte unter keinen Umständen Naturalerfaz zu leisten brauchte, wenn der Preis der versicherten Scheibe bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme überstieg. Diese setzt der Berufungsrichter mit Recht dem Preis gleich, den die Scheibe zur Zeit des Abschlusses des Nachtragsvertrags hatte. Im Anschluß an diese rechtliche Würdigung stellt er nach Anhörung eines Sachverständigen tatsächlich fest, daß die Versicherungssumme 1234,60 *M* betrug, daß der Preis der Glasscheibe am 17. Oktober 1919 aber „erheblich höher“ war, nämlich, wenn man dem Sachverständigen auch in diesem Punkte folgt, 1794,60 *M* betrug. Aus diesem Grund hat der Berufungsrichter den Anspruch des Klägers auf Naturalerfaz für unbegründet erachtet. An Barerfaz hat er dem Kläger nur 1234,60 *M*, nicht den in der Berufungsinstanz geforderten „heutigen Anschaffungswert“ zugesprochen, weil auch die Warentschädigung die Versicherungssumme

nicht übersteigen dürfe. Den vom Kläger endlich noch geltend gemachten Gesichtspunkt des Verzugschadens hat das Oberlandesgericht abgelehnt, weil die Beklagte zwar in Verzug gekommen, ein daraus sich ergebender Schaden des Klägers aber nicht dargetan sei. Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, daß es Preissteigerung und Geldentwertung verwechselt habe. Damit will sie, soweit ersichtlich, auch den von ihr wiederholten Anspruch auf Naturalersatz begründen.

Der Revision ist zuzugeben, daß bis zum Beweise des von der Beklagten noch gar nicht behaupteten Gegenteils die sogenannte Steigerung der Glaspreise in der Zeit vom August 1919 bis zum Oktober 1919 nur als eine Auswirkung der allmählich fortschreitenden Geldentwertung anzusehen ist. Diese Auffassung ist heute ein Gemeinplatz, sie hat sich aber nur langsam durchgesetzt und im Herbst 1919 war man noch weit davon entfernt, ihre Richtigkeit einzusehen oder gar die notwendigen Folgerungen daraus zu ziehen. Mit Recht hat der Berufungsrichter auf diese Verhältnisse bei der Auslegung des Vertrags der Parteien Rücksicht genommen. Sie sprechen in dem Nachtrage von „heute gültigen Preisen“ und von Preissteigerung und Prämien-erhöhung in dem Sinne, daß es sich dabei um wirkliches Anziehen der Preise, um ein wirkliches Wachsen der Prämie handle. Der Berufungsrichter hat deshalb den Vertragswillen der Parteien, den sie bei Abschluß des Nachtrags hatten, in rechtlich unanfechtbarer Weise dahin ausgelegt, daß die Beklagte in der Zeit vom 12. August 1919 bis zum 5. Mai 1923 zur Naturalherstellung nur verpflichtet sein sollte, wenn sie die neue Scheibe für höchstens 1234,60 Reichsmark, d. h. Papiermark, beschaffen konnte, es sei denn, daß durch eine Prämien-erhöhung eine Erhöhung auch der Versicherungssumme vorgenommen worden war. Auf Grund eines Vertrags mit diesem Inhalt konnte und kann der Kläger Naturalherstellung in der Tat nicht verlangen. Ebenso ist aus diesen Gründen dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die Parentschädigung, welche dem Kläger nach dem Versicherungsvertrage gebührte, im Oktober 1919 nur auf 1234,60 *M* zu bemessen war. Aber — und insoweit hat die Revision Recht — als der Berufungsrichter im Mai 1923 die Beurteilung der Beklagten aussprach, mußte er sich fragen: Wieviel Papiermark hat die Beklagte jetzt zu zahlen, um mit dem entwerteten Gelde einen Anspruch, der aus dem Oktober 1919 stammt und auf 1234,60 *M* des damaligen Geldwerts lautet, so zu erfüllen, wie Treu und Glauben und die Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern? Die 1234,60 Papiermark stellten im Mai 1923 nur noch knapp 0,25 Goldmark dar. Die Unbilligkeit dieser Beurteilung wird in ein helles Licht gestellt durch § 10 Abs. 2 Satz 3 AllgVerfBeding. Gegen Empfang der 0,25 Goldmark hatte der Kläger danach die Bruchstücke der alten Glasscheibe an die Be-

klage unentgeltlich herauszugeben und den Wert dieser Bruchstücke hat die Beklagte selbst auf 170 Papiermark für den August 1919 berechnet. Das sind etwa 35 Goldmark. Bliebe es bei dem Berufungsurteil, so würde der Kläger auf Grund seiner Versicherung keinerlei Entschädigung erhalten, er würde außerdem noch eine Sache von etwa 35 Goldmark Wert gegen einen nicht mehr nennenswerten Betrag herausgeben müssen.

Aus diesen Erwägungen mußte das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben werden. Seine Aufgabe aber wird es jetzt sein, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und der berechtigten Belange beider Parteien die von der Beklagten zu zahlende Summe neu festzusetzen. Zu jenen Umständen gehört auch der Verzug der Beklagten, der zwar nach der bisherigen tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters einen selbständig eintragbaren Schaden des Klägers nicht hervorgerufen hat, bei der Gesamtwürdigung aber nicht außer Betracht bleiben darf. Zu jenen Umständen gehören ferner die von der Revisionsbeantwortung hervorgehobenen Verhältnisse der Versicherungsgesellschaften, namentlich die Tatsache, daß sie nach Lage der Gesetzgebung die Prämienreserven nicht wertbeständig anlegen konnten.